

## Natur- und Denkmalschutz durch privates Eigentum?

### I. Das Regelungsmuster für den Schutz von Sachen

Denkmalschutz soll Sachen schützen und pflegen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§§ 1, 2 bawüDSchG). Kulturdenkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt, in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder aus ihrer Umgebung entfernt werden (§ 8 bawüDSchG). Im übrigen haben die Denkmalschutzbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich scheinen. Die Grundregeln des Polizeigesetzes sind sinngemäß anzuwenden (§ 7 Abs. 1 bawüDSchG). Das Muster, dem diese Regelung folgt, ist jedem Juristen geläufig: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, hier gerichtet an den Eigentümer oder Besitzer eines Kulturdenkmals.

Natur- und Kulturgüterschutz haben die gleiche Regelungsstruktur. Beim Naturschutz haben die Naturschutzbehörden ähnliche polizeiliche Befugnisse (§ 5 bawü NatSchG) wie die Denkmalschutzbehörden. Der Unterschied zwischen beiden Gebieten liegt im Sachproblem. Kulturdenkmale dienen der Erinnerung und der kulturellen Selbstvergewisserung. Sie müssen zwar auch gepflegt werden, weil sie sonst verrotten, aber von sich aus vermehren sie sich nicht. Natur dient dem Licht-, Luft- und Raumbedarf und der Ernährung aller Menschen. Aber wir können von der Natur nur leben, weil sie lebt und sich entwickelt, verdorrt oder wuchert. Deshalb gibt es eine Landschaftsplanung, aber keine Denkmalplanung. Genau genommen bedarf der Naturschutz der Mitwirkung aller Bürger. Das baden-württembergische Naturschutzgesetz erklärt ihn denn auch zur Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung (§ 6).

Aber der Gesetzgeber hätte das gleiche Prinzip auch in das Denkmalschutzgesetz schreiben können. Unter dem Aspekt der sozialen Interdependenz ist Denkmalschutz nicht minder komplex als Naturschutz. Sein Sinn ist sogar erheblich schwerer zu vermitteln. Wenn man steuern will, muss man die soziale Interdependenz jedoch ausblenden und die Verhältnisse vereinfachen. Im Natur- und Denkmalschutz geschieht das dadurch, dass der Gesetzgeber an das Privateigentum anknüpft und es nach bestimmten Zwecken beschränkt. Darüber hinaus kann er die Dauerhaftigkeit der privaten Eigentumsverhältnisse voraussetzen und darauf seine Planungen aufbauen. Wäre das Eigentum nicht stabil, könnte er nicht planen.

Kulturgüterschutz ist eigentlich Denkmal- und Naturschutz auf internationaler Ebene. Er ist entstanden aus dem Versuch, den Krieg zu hegen und zu zivilisieren. Er will ins allgemeine Bewusstsein rufen, dass jeder Krieg ein Ende hat und dass auch dann noch Menschen leben, die sich an Zeugnissen ihrer eigenen Geschichte und der Weltgeschichte orientieren wollen. Das spezielle Problem des Kulturgüterschutzes ist die Verschiedenheit der Kulturen und der Rechtsordnungen, also Fragen des Internationalen Privatrechtes und des Völkerrechtes. Diese Fragen müssen wir wegen ihrer Hyperkomplexität gleichfalls ausklammern. Immerhin ist bemerkenswert, dass man auch das Kulturgüterschutzproblem mit eigentumsrechtlichen Regelungen zu lösen versucht, mit Verbringungsgenehmigungen und dinglichen Rückgabeansprüchen bis zu dem Vorschlag, nationale Kulturgüter zu *res extra commercium*, zu Sachen außerhalb des Warenverkehrs zu erklären und damit dem freien Handel, besonders dem Kunsthandel, zu entziehen.

Warum der Gesetzgeber den Denkmalschutz nach dem Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt geregelt hat, ist klar. Hierzulande stehen fast alle Sachen in irgend jemandes Privateigentum. Der Privateigentümer kann mit seiner Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (§ 903 BGB). Wenn der Gesetzgeber dieses Prinzip respektieren und doch auf private Sachen zugreifen will, kann er nur sagen: Freiheit ja, aber in gewissen Fällen aus angebbaren Gründen doch nicht. Will er die Verfügungsbefugnis des Privateigentümers nicht anerkennen, muss er andere Regelungen wählen. Ansätze gibt es. Man denke an die Eintragung von Kulturdenkmälern in ein Denkmalsbuch. Die Politik könnte zum Beispiel entscheiden: Alle eingetragenen Kulturdenkmäler gehören ab sofort dem Staat. Eine vernünftige Politik wird das aber nicht tun. Nicht, weil Art. 14 GG es verbietet, sondern weil die Folgen für die Verwaltung der Denkmale unabsehbar wären. Die Politik verlöre mit einem Schlag Tausende von ehrenamtlichen Verwaltern kultureller Kostbarkeiten und müsste sofort Millionen aufbringen, um die Denkmäler pflegen zu lassen. Schon das Kostenproblem wirft die Frage nach dem Verhältnis von Denkmalschutz und privatem Eigentum auf. Deshalb geht es mir nicht um Rechtsdogmatik, nicht um Eigentumsschutz, nicht einmal um Ordnungspolitik, sondern um gute Verwaltung, um einen möglichst effektiven Denkmalschutz.

## II. Denkmalschutzpolitik

Ich stelle mich auf den Standpunkt eines Wirtschaftsministers als oberster Denkmalschutzbehörde und frage: Wie schütze ich Kulturdenkmäler besser: indem ich mit den Privateigentümern arbeite oder indem ich die Aufgabe selbst in die Hand nehme oder sie meinem Staatssekretär übertrage? Aber der Staatssekretär kann nicht alle Kulturdenkmäler im Lande eigenhändig abstauben. Er benötigt weiteres Personal. Und schon haben wir den Denkmalschutz verlassen und sind bei der Verwaltungswissenschaft gelandet, wo wir nicht hinwollten.

Die Frage: Denkmalpflege in privater oder in öffentlicher Hand?, muss man natürlich stellen. Versuchen wir, sie kühl mit dem gesunden Menschenverstand zu beantworten, indem wir prüfen, wie sich die Politik in den letzten beiden Jahrhunderten im Denkmalschutz bewährt hat. Die Bilanz ist nicht positiv. Dass Kulturdenkmäler zu schützen seien, wurde den Europäern überhaupt erst bewusst, als Napoleon Anfang des 19. Jahrhunderts Schiffsladungen an Kunstschätzen in Italien raubte und nach Paris verbringen ließ. Auch die deutschen Fürsten sind mit den katholischen Kirchenschätzen nach der Säkularisation 1803 nicht sehr verständnisvoll umgegangen. Baden war eine rühmliche Ausnahme. Das NS-Regime hat wertvollstes Kulturgut als „entartete Kunst“ teils vernichtet, teils verschleudert. In der Denkmalpolitik wurde es aber noch weit übertroffen von der früheren DDR, die mit einer widerlichen Schamlosigkeit nicht nur erstklassige Denkmäler wie die Leipziger Universitätskirche in die Luft gejagt hat, sondern auch wie in Halle ganze Straßenzüge einfach hat verfallen lassen. Die historische Erfahrung gestattet es jedenfalls nicht, den Staat zum geborenen Denkmalschützer und den Privateigentümer zum geborenen Denkmalschänder zu erklären.

Der Jurist, der mit den Figuren des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt oder der Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt arbeitet, will die Frage nach dem Nutzen des Privateigentums für den Denkmalschutz natürlich nicht beantworten, sondern nur dem Kaiser geben, was des Kaisers ist. Aber harmlos sind die Rechtsfiguren nicht. Sie legen eine Gleichung nahe, die sich in belastenden Regeln für den Privateigentümer niedergeschlagen hat. Denkmalpflege dient dem öffentlichen Interesse. Sie ist, wie das Bundesverfassungsgericht (E 100, 226, 242) formuliert, eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang. Die Denkmalpflege wird behindert durch das Privateigentum, das nur dem Privatinteresse dient, genauer: dem Egoismus. Das Privatinteresse muss natürlich hinter das Gemeinwohl zurücktreten. Deshalb konnte der Gesetzgeber in das Gesetz schreiben: „Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln“ (§ 6 Satz 1 bawüDSchG). Der Eigentümer muss also in Vorlage treten und im Streitfalle darlegen, dass ihm die Erhaltung nicht zugemutet werden konnte. Was das bedeuten kann, zeigt ein rheinland-pfälzischer Denkmalschutz-Fall, den das Bundesverfassungsgericht (E 100, 222, 230) 1999 entschieden hat. In diesem Fall waren die jährlichen Unterhaltskosten für eine schöne, aber unpraktische denkmalgeschützte Villa so hoch, dass der zuständige Landkreis das Gebäude nicht einmal geschenkt haben wollte. Aber der Eigentümer sollte sie weiter unterhalten. In der Regel wird der Eigentümer das auch tun, weil er keine Alternative hat.

Politisch bedenklicher als die strukturelle Ausbeutung der Privateigentümer ist freilich, dass die Gleichungen „Gemeinwohl gleich Altruismus“ und „Privatinteresse gleich Egoismus“ zwei grundlegende Fragen verschleiern, die Frage nach dem Sinn des Denkmalschutzes und die Frage nach dem Sinn des Eigentums.

Dass der Denkmalschutz dem Gemeinwohl dient, wird allseitig akzeptiert, obwohl es alles andere als selbstverständlich ist. Eigentlich liegt der Denkmalschutz quer zur Funktionalisierung und Modernität der Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft auf allen

Gebieten unablässig ein „schneller, weiter, höher“ verlangt, kann man zum Beispiel kaum erklären, warum die Alte Universität in Heidelberg, ein einfacher Profanbau von 1711, nicht einem modernen Hochhaus weichen soll. Ich weiß auch nicht, ob sich die Philosophen des Denkmalschutzes jemals mit Schumpeters (Kapitalismus S. 134) Idee der schöpferischen Zerstörung auseinandergesetzt haben. Was Deutsche türkischer Herkunft und muslimischen Glaubens von deutscher kultureller Selbstvergewisserung halten, ist auch erst noch zu klären. Hermann Lübke (Zeit-Verhältnisse S. 18) meint jedenfalls, der Denkmalschutz solle die belastenden Erfahrungen eines Vertrauensschwundes kompensieren, der aus der Dynamik der zivilisatorischen Evolution folge. Angesichts des vielen Neuen also ein trotziges Festhalten am Alten, weil es alt ist, aus keinem anderen Grund. Das ist etwas wenig für die Rechtfertigung von Eingriffen in das wichtige subjektive Recht des Eigentums. Aber mehr kann ich zur Zeit auch nicht bieten. Deshalb bleiben wir einfach dabei: Denkmalschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang.

### III. Kritik des Privateigentums

Die zweite Frage nach dem Sinn des Eigentums ist auch ungleich wichtiger. Das Gegensatzpaar „Privatinteresse und Gemeinwohl“ verweist in der Übersetzung „Egoismus und Altruismus“ auf die bekannte aufklärerische Kritik am Privateigentum. Wenn wir die Kritik verstehen wollen, müssen wir bei einer Frage ansetzen, die bis heute nicht beantwortet ist: Was hält die Gesellschaft zusammen? Das Mittelalter hatte geantwortet: Gott. Die Reformation hat aber das Verhältnis zwischen Gott und Mensch individualisiert und damit die Berufung auf eine vorgegebene göttliche Ordnung ausgeschlossen. Deshalb antwortete die Aufklärung: die gute Natur des Menschen. Die gute Natur konnte indessen nicht erklären, warum es permanent zu Unfrieden zwischen den Menschen kam. Rousseau sah die Erklärung im Eigentum. Der Zweite Teil des Diskurses über die Ungleichheit beginnt mit dem berühmten Satz: „Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und es sich einfallen ließ zu sagen: *dies ist mein*, und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der wahre Gründer der [verdorbenen] bürgerlichen Gesellschaft“. Die Konsequenz, dass eine Abschaffung des Privateigentums zur klassenlosen Gesellschaft mit ewigem Frieden führen müsse, hat aber erst Karl Marx gezogen. Rousseau hatte sich noch damit begnügt, eine Umerziehung des Volkes zu propagieren. Das politische Scheitern des Marxismus hat die philosophische Diskussion erheblich vereinfacht, dem Problem aber nicht den moralischen Stachel genommen. „Dass ein Stück unseres Planeten einem einzelnen Menschen in derselben Weise eigen sein soll wie ein Regenschirm oder ein Guldenzettel, ist ein kulturfeindlicher Widersinn“, empörte sich der des Linksradikalismus völlig unverdächtige Otto von Guericke in einem berühmten Vortrag über „Die soziale Aufgabe des Privatrechts“ von 1889.

Die Aufklärung hat freilich nicht nur eine Kritik, sondern auch eine Rechtfertigung des Privateigentums geliefert, den Satz: Eigentum macht frei. Manche führen den Satz

auf Hegel zurück, allein zu unrecht. In die heutige Verfassungsdogmatik hat er in der Form Eingang gefunden, die ihm das Bundesverfassungsgericht im Mitbestimmungs-Urteil (E 50, 290, 339) gegeben hat: „Geschichtlich und in ihrer heutigen Bedeutung ist diese [die Eigentumsgarantie] ein elementares Grundrecht, das im engen inneren Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht. Ihr kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen“. Leider passen diese Überlegungen nicht zu der Idee der gleichen Würde und Freiheit aller Menschen. Dass Freiheit vom Eigentum abhängt, galt im Mittelalter. Heute wissen wir, dass auch ein armer Mann ein freier Mann ist. Schon das Märchen vom „Hans im Glück“ kann uns lehren, dass die Eigentumsgarantie gerade nicht in engem inneren Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht. Eigentum kann erheblich belasten. Außerdem wird es erworben, indem man es bezahlt. Freiheit ist indessen weder übertragbar noch bezahlbar, es sei denn, man versteht sie als Freizeit. Aber ein Freizeitpark soll die Bundesrepublik nicht sein. Und bezahlen kann man Freiheit nicht, weil alle Menschen die gleiche individuelle, persönliche Freiheit haben und haben sollen. Eigentum wird aber ungleich zugeteilt, und zwar nicht uneigentlich oder versehentlich, sondern systembedingt und gewollt. Die ungleiche Verteilung von Haben und Nichthaben erzeugt die Spannung, aus der der Gütertausch seine Kraft bezieht. Allein der Gütertausch ermöglicht Arbeitsteilung und allein die Arbeitsteilung schafft Wohlstand, wie wir seit Adam Smith wissen. Gütertausch findet aber nicht statt, wenn es kein Vorteilsgefälle gibt. Eine Wirtschaftspolitik, die um der Gleichheit willen Leistungen ohne Gegenleistung in das Volk pumpt, ruiniert daher schon mittelfristig die Wirtschaft, weil sie dem Tauschverkehr die Kraft nimmt. Privateigentum darf deshalb weder als Aufhebung noch als Begründung von Freiheit verstanden werden. Aber als was dann?

☞ Schlagen wir noch einmal bei Hegel nach. Hegel (Rechtsphilosophie § 41 Zusatz) weist den Gedanken, das Eigentum solle dem Einzelnen eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens ermöglichen, ausdrücklich zurück: „Das Vernünftige des Eigentums liegt nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern darin, dass sich die bloße Subjektivität der Persönlichkeit aufhebt“. Wie immer bei Hegel erschließt sich die Bedeutung des Satzes erst im Gesamtzusammenhang der Darstellung. Hegel beginnt die Darstellung des Rechtssystems mit dem abstrakten Recht. Das abstrakteste Recht ist die Person als Subjekt: die Rechtsfähigkeit. Die Rechtsfähigkeit verlangt bereits Achtung und deckt die Wahrnehmung von Interessen, ist aber noch ganz äußerlich und formell, gleichsam unverbindlich. Verbindlich wird die Person als Subjekt erst, wenn sie sich nach außen wendet, wenn sie Verantwortung für Sachen: Eigentum übernimmt. Ihre Verantwortung kann die Person dann dadurch bewähren, dass sie Verträge über Sachen schließt und so zum Netzwerk des geltenden Rechtes beiträgt. Eigentum ist für Hegel also nicht Befreiung, sondern Belastung, eine sozial notwendige Begrenzung und Bestimmung der Person. Der Eigentümer ist kein „Hans im Glück“, der sein Gold zur Befriedigung seiner Bedürfnisse weggeben darf. Hegel hätte das Märchen wahrscheinlich als Erzählung von der Regression eines Eigentümers zur

abstrakten Person und damit als schlechte Philosophie interpretiert. Eigentum ergänzt die persönliche Freiheit nur insofern, als es sie verpflichtet und ihr Halt gibt.

#### IV. Die Entlastung des Sacheigentums von Ansprüchen der Allgemeinheit

Ich halte auch die Eigentumslehre Hegels für ein geniales Stück Philosophie. Aber wie die meisten tiefen Wahrheiten lässt sie sich nicht unmittelbar in positives Recht und Politik umsetzen. Deshalb wähle ich einen einfacheren und direkteren Weg, die heutige Bedeutung des Privateigentums zu zeigen: seine historische Entwicklung, in der Hoffnung, dass uns die Geschichte mindestens lehrt, welche Schwierigkeiten wir hinter uns gelassen haben. Als Paradigma wähle ich das Eigentum an Grund und Boden. An ihm kann man die Wandlungen am deutlichsten erkennen. Bewegliche Sachen sind immer etwas anders behandelt worden. Mit ihnen wurde Handel getrieben und das verlangte zum Teil einfachere, zum Teil kompliziertere Regeln.

Beim Eigentum an Grundstücken muss man zwei Beziehungen unterscheiden. Einmal die Beziehungen des Eigentümers nach außen zu Dritten, also die Einordnung der Grundstücke in die Gesellschaft, und zum anderen die Beziehungen des Eigentümers zur Sache selbst, das Innenverhältnis. Wichtig ist, dass beide Beziehungen nach heutigem Verständnis anfänglich nicht privat, sondern öffentlich-politisch verstanden wurden. Die moderne Unterscheidung zwischen öffentlich und privat hat sich erst nach der Reformation entwickelt.

Paradoxiereise ging es bei der Befugnis, über Land zu verfügen, primär nicht um Land, sondern um Menschen. Der Grund war einfach: es gab genug Land, aber eigentlich nicht genug Menschen. Ohne Menschen konnte man Land nicht bebauen. Deshalb war es ohne Menschen wertlos. Spekulationen über die Entwicklung von Landnahmen wie im Wilden Westen der USA mag es bei den Römern gegeben haben, bei den Germanen sicher nicht, weil sie keine Zivilisation im Hintergrund hatten.

Ich versuche zunächst, die Entwicklung der politisch-öffentlichen Seite des Grundbesitzes zu skizzieren, also die Einordnung des Eigentums in die Gesellschaft.

Wir dürfen davon ausgehen, dass der übliche Grund für den ersten Landerwerb Eroberungen waren. Der siegreiche Fürst oder Feldherr legte seine Hand auf die eroberten Grundstücke und verteilte sie zum größten Teil an seine Mitstreiter, natürlich in der Erwartung, sich ihre Hilfe zu erhalten. Deutschland ging einen Sonderweg. In Deutschland nahm zwar der germanische Stamm der Franken seit etwa 500 n. Chr. eine führende Rolle ein. Aber die Kriege, die die Franken gegen die anderen germanischen Stämme führten, endeten weniger in Eroberungen als vielmehr in Bündnissen. Dadurch entstanden bei den unterworfenen Stämmen zwei Arten von Rechten. Einmal gab es Güter und Grundstücke, die den Stammesangehörigen von jeher gehörten und die man Eigen oder fränkisch Allod nannte. Darüber konnten die „Eigentümer“ nach den Regeln des Stammes verfügen. Zum anderen gab es Güter und Grundstücke, die der Fürst oder der König seinen Gefolgsleuten aus den unterschiedlichsten Grün-

den leihweise zur Verfügung stellte, in der Regel in der Erwartung von Gegenleistungen, meist von Kriegsdiensten. Wenn der Dienstmann nicht mehr dienen konnte, fielen die Lehen theoretisch an den Herrn zurück, praktisch aber immer weniger, weil die Lehen auch die Familien versorgen mussten. Wirtschaftlich waren die wichtigsten Güter und Grundstücke also mit Kriegsdienstverpflichtungen belastet. Die Belastungen bedeuteten, dass sich die Besitzverhältnisse eigentlich nicht ändern konnten, allenfalls durch Änderung der Machtverhältnisse, also mit einem völlig unangemessenen Aufwand.

☞ Andererseits waren Lehensgüter zugleich Wirtschaftsfaktoren und mussten verkehrsfähig, das heißt, verrechtlicht und formalisiert werden. Das aber war schwer. Man konnte Lehensverpflichtungen nicht einfach in Geldleistungen umwandeln, nicht nur wegen der vorherrschenden Naturalwirtschaft und wegen fehlenden Kapitals, sondern weil man Soldaten und Bedienstete in Natur benötigte, nicht in Geld. Die Verrechtlichung näherte aber das Lehen dem Allod an. Gegen Ende des Alten Reiches wurden Eigen und Lehnsgüter praktisch austauschbar. Man konnte Lehnsgüter in Eigen verwandeln – das nannte man allodifizieren – und umgekehrt. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 regelt die Allodifikation noch ausgiebig. Es hat das Modell des Eigen zugrunde gelegt und dann einen Eigentumsbegriff geschaffen, unter den man Lehen subsumieren konnte. Das Ergebnis war das berühmte geteilte Eigentum des Allgemeinen Landrechts mit seiner Unterscheidung zwischen Ober- und Untereigentum. Der Lehnsherr wurde Obereigentümer.

☞ In unserer zweiten Perspektive, dem Innenverhältnis des Eigentümers zu seiner Sache, zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Bei Grundbesitz unterschied man ursprünglich zwischen dem Recht an der Sache, das man *proprietas* nannte, und dem Recht an den Menschen, die auf dem Grundstück saßen, das man *dominium* nannte. Da das Land vor allem wegen der Menschen wichtig war, konnten das Recht an der Sache und das Recht an den Menschen ineinander übergehen bis zur Verschmelzung. Bezogen auf Grund und Boden konnte so die Gewalt des Herrschers über Menschen zu Eigentum und konnte das Eigentum zur Gewalt über die Menschen werden, die auf dem Grund und Boden saßen.

☞ Das bedeutete nicht, dass der Herr mit seiner Sache frei schalten konnte. Im Gegenteil. Die Menschen wurden nicht zu Sachen, sondern die Grundstücke wurden zu Organisationsgrenzen und in diesem Sinne menschlich. Wir denken noch ganz ähnlich, wenn wir heute Menschen im Staatsgebiet der Staatsgewalt unterwerfen. Damals wurde die Herrschaft über die Sache so stark in die soziale Ordnung eingebunden, dass sie als Teil des politischen Apparates erschien. So wurde Eigentum an Grund und Boden vielfach zum Territorium mit Rechten und Pflichten gegenüber dem Reich, aber auch gegenüber den Menschen, die zum Territorium gehörten. Das ist der Ursprung der Guts- und Grundherrschaft, die noch das Allgemeine Landrecht eingehend regelt.

Diese Vermischung von Sach- und Personaherrschaft forderte im 18. Jahrhundert immer schärfere Proteste heraus. Die Vermischung wurde zunehmend als willkürlich empfunden, auch wegen der faktischen wirtschaftlichen Belastungen, aber vor allem,

weil sie die Souveränität des Individuums verletzte. Die Proteste gipfelten in der Forderung nach Abschaffung der Leibeigenschaft. Merkwürdigerweise begann gleichzeitig im christlichen Abendland der Handel mit Negersklaven zu blühen. Vielleicht hängt beides zusammen. Die Leibeigenschaft war Bestandteil des Wirtschafts- und Finanzierungssystems und hätte durch Kapitalströme abgelöst werden müssen. Kapital gab es jedoch nicht. Außerdem erhielten sich besonders auf dem Land persönliche Abhängigkeitsverhältnisse, die so weit vom Geld und von Verfügungsrechten entfernt waren, dass man sie mit der Kategorie des Eigentums nicht beschreiben konnte. Sie erschienen auch wirtschaftlich notwendig, weil man sich nicht vorstellen konnte, dass aus Mägden und Knechten Landarbeiter werden könnten, die man wie Fabrikarbeiter bezahlte. Deshalb wollte man diese Treueverhältnisse erhalten.

Aber die Französische Revolution und die napoleonischen Kriege, besonders die vernichtende Niederlage Preußens bei Jena und Auerstedt 1806 räumten mit feudalen Vorurteilen gründlich auf. Das Edikt über die Bauernbefreiung vom Oktober 1807 hob die wichtigsten Einschränkungen für den Grundstücksverkehr auf und bewirkte damit wirtschaftlich, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität verwertet werden, dass sie zum Beispiel beliehen werden konnten. Damit wurde ein Anreiz für Investoren geschaffen, wie man heute sagen würde. Gesellschaftspolitisch hob das Edikt praktisch die altständische Ordnung auf, die ja dadurch definiert war, dass grundsätzlich niemand den Stand verlassen konnte, in den er geboren worden war. Jetzt konnte ein Bauer oder ein Bürger Rittergutsbesitzer und ein Rittergutsbesitzer Kaufmann werden. Diese Großzügigkeit fiel dem preußischen König und seiner Regierung allerdings umso leichter, als sie von den Bauern ohnehin nicht mehr viel hatten. Die Franzosen hielten den größten Teil Preußens besetzt.

Aber noch sind wir nicht bei unserem heutigen Eigentumsbegriff. Das Edikt über die Bauernbefreiung hatte rechtsdogmatisch nicht Ordnung, sondern Chaos geschaffen. Wie sollte man mit dem geteilten Eigentumsbegriff des Allgemeinen Landrechts umgehen? Klar war, dass er vereinfacht werden musste, weil es die Vielfalt von Rechten und Pflichten, die an einer Sache hängen konnten, einfach nicht mehr gab. Am Anfang des 19. Jahrhunderts neigte man deshalb dazu, das Eigentum „als unbeschränkte und ausschließliche Herrschaft einer Person über eine Sache“ zu beschreiben (Savigny, Puchta). Diesem pandektistischen Eigentumsbegriff schien allerdings die soziale Wirklichkeit zu widersprechen, der Schutzwaldungen und Festungsrays, Duldungspflichten und Erhaltungsgebote, städtische Fluchtlinien und ländliche Teilungsverbote wohlvertraut waren. Aber der Pandektist Bernhard Windscheid hatte die treffende Antwort bereit. Eigentum sei zwar schrankenlos, meinte er, aber es vertrage Beschränkungen. Wie heute § 903 BGB zeigt, hat sich der pandektistische Eigentumsbegriff durchgesetzt. Mit Recht. Er allein verschafft allen Wirtschaftsgütern jene universale Verkehrsfähigkeit, die für einen modernen, umfassenden Gütertausch unerlässlich ist. Güter mit politischen Pflichten zu belasten, schreckt Investoren ab und ist das Aus für den internationalen Handel.

Wenn man sich die Entwicklung des modernen Eigentumsbegriffes vergegenwärtigt, versteht man das Scheitern des kommunistischen Wirtschaftssystems besser. Der

Kommunismus hat zwischen Privateigentum und sozialistischem Eigentum an Produktionsmitteln unterschieden. Das Eigentum an Produktionsmitteln sollte der „sozialistischen ökonomischen Integration“ dienen, wie es in Art. 9 der DDR-Verfassung hieß. Die Produktionsmittel wurden also wie im Mittelalter mit nichtwirtschaftlichen Zielen belastet. Damit wurden ausgerechnet sie dem Tauschverkehr weitgehend entzogen. In der DDR konnte niemand mehr investieren, selbst nicht DDR-Bürger, nur die Politik. Und für die Infrastruktur war niemand zuständig. Die Folge war der Verbrauch der Substanz.

Das alles war und ist Ihnen bekannt. Ich wollte es Ihnen in Erinnerung rufen, weil ich aus bekannten Erfahrungen Schlüsse ziehen möchte, die nicht der herrschenden Lehre entsprechen.

## V. Sozialpflichtigkeit des Eigentums?

Am auffälligsten an meiner Geschichte ist, dass ausgerechnet der Aspekt des Eigentums nicht vorkommt, der heute am meisten diskutiert wird: die Sozialpflichtigkeit. Das ist kein Zufall. Sozialpflichtigkeit ist eine politische Belastung von Sachen, und die sollte die historische Entwicklung gerade abbauen. Nicht nur die Menschen, auch die Sachen sollten frei werden. In der europäischen Geschichte gibt es nur ein Beispiel, das heutigen Vorstellungen von Sozialpflichtigkeit sehr nahe kam. Das war die Verantwortung des Grundherrn gegenüber seinen Untertanen. Aber dieses Sozialmodell ist mit dem Feudalismus verschwunden. Heute gibt es in der sozialen Realität keine Fürsorgepflicht für Personen mehr, die aus der Befugnis folgt, über eine Sache zu verfügen. Die polizeiliche Sicherheit des Eigentums ist ein anderer Fall. Es gibt nur Sachherrschaft und fremdgesetzte Schranken. Tertium non datur. Bernhard Windscheid hat es schon festgestellt. Was in Art. 14 Abs. 2 GG steht, soll nur dem Staat Entschädigungskosten sparen und wäre nicht erforderlich gewesen, weil stets klar war, dass Entschädigung für die Aufopferung von Eigentum nur auf angemessenen Ausgleich geht. Die deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts sind denn auch ohne Nennung der Sozialpflichtigkeit ausgekommen.

Damit leugne ich selbstverständlich nicht, dass caritativ motivierte Verfügungen über Sachen häufig vorkommen. Man darf auch die Spendenfreudigkeit der Deutschen in Katastrophenfällen loben. Aber der caritative Umgang mit Eigentum bedeutet für das Funktionieren der westlichen Gesellschaft so viel wie Eine-Welt-Läden für den Wohlstand von Entwicklungsländern. Er ist ein Symbol des guten Willens.

Das kann angesichts der Geschichte des Eigentumsbegriffes auch nicht anders sein. Seine Entwicklung hatte gerade den Sinn, die Sachen von allen ethischen, politischen, sozialen und religiösen Bindungen zu befreien. Im Mittelalter konnte ein Eigentümer noch dadurch die ewige Seligkeit gewinnen, dass er sein Vermögen den Armen schenkte. Seit der evangelischen Kritik an der Werkgerechtigkeit ist das nicht mehr möglich. Wer heute ein Auto kauft, nicht, weil das Auto gut ist, sondern, weil die

Herstellerfirma gut zu ihren Mitarbeitern ist, der lebt in einer anderen Welt, nicht in der westlichen Moderne. Hier weiß jeder normale Mensch, dass er die soziale Relevanz von eigenem oder fremdem Eigentum oder von Eigentum überhaupt bei seinen individuellen Entscheidungen schon deshalb nicht berücksichtigen kann, weil er sie nicht kennt.

## VI. Die Funktionalität und Modernität des Privateigentums

In der Loslösung der Sachherrschaft aus konkreten politischen und sozialen Verhältnissen liegt sicher ein Verlust an unmittelbarer Orientierungssicherheit. Aber diesen Verlust kann man vernachlässigen im Vergleich zu den Gestaltungsmöglichkeiten, die die Abstraktion der Sachherrschaft zum Privateigentum eröffnet. Denn weil die Sachen von allen Bindungen und Verpflichtungen entlastet wurden, können sie heute sachgerecht und problemadäquat belastet werden. Ich nenne fünf Beispiele.

Erstens, die Eigentümer können uneingeschränkt und persönlich nach den konkreten Umständen für den Zustand ihrer Sachen verantwortlich gemacht werden. Einzelheiten kann man dem Polizei- und Steuerrecht entnehmen.

Zweitens, die Sachen können uneingeschränkt dem Wirtschaftsverkehr zugeführt und im Sinne des größtmöglichen Nutzens verwendet werden.

Drittens, der Gegenstand des Eigentums kann von konkreten Sachen gelöst und auf geistige Einheiten erweitert werden. Beispiel ist das Urheberrecht.

Viertens, die Sachen können zweckgenau gebunden und – sehr wichtig – die Zwecke können geändert werden. Die Neutralisierung des Eigentums ermöglicht es, beliebig viele Ordnungen zu entwickeln, denen die Sachen angepasst werden müssen, von technischen Normen bis zu Bauordnungen. Wer zum Beispiel ein Grundstück in einer Reihenhaussiedlung besitzt, kann sich durch einen Blick über den Zaun selbst belehren, dass er auf diesem Grundstück keinen Wolkenkratzer bauen darf und daher keine Entschädigung erwarten kann, wenn ihm ein Antrag auf Genehmigung eines Wolkenkratzers abgelehnt wird.

Fünftens, das Privateigentum wirkt wie ein Stück gesellschaftlicher Gewaltenteilung. Es bremst die Politik, Sachen zu verschwenden oder zu missbrauchen.

Die religiöse, moralische, politische und traditionale Neutralisierung des Eigentums im Privateigentum bedeutet also nicht, dass der Eigentümer tatsächlich mit seiner Sache nach Belieben verfahren darf. Vielmehr gilt: Weil der Eigentümer mit seiner Sache nach Belieben verfahren darf, ist es überhaupt möglich, den Einsatz seiner Sache sach- und problemgerecht zu regeln. In diesem Sinne behindert Privateigentum den Denkmalschutz nicht, es ermöglicht ihn erst, politisch wie juristisch.

Wer Denkmalschutz will, muss aber nicht nur aus organisatorischen Gründen Privateigentum wollen. Privateigentum ist gewiss ein grundlegendes gesellschaftliches Organisations- und Verteilungsprinzip. Aber es ist zugleich eine unwahrscheinliche kulturelle Errungenschaft. Denn es bedeutet, dass eine ganze Kultur von allen ihren

Angehörigen verlangt, sich von den eigenen Sachen zu distanzieren und dadurch als selbständige und verantwortliche Personen zu konstituieren. Diese Distanz spiegelt die Verantwortung gegenüber Sachen wider, die Hegel von Personen eingefordert hat. Sie gebietet zugleich Zuwendung zur und Nichtidentifikation mit der Sache. In dieser Spannung scheint mir die objektive Vernunft des Privateigentums zu bestehen. Sie ist die Spannung, die Kultur reifen lässt.